

10. Senat

10.UZ 3241/05.A

VG Frankfurt 2 E 4290/04AF(2)



## HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

### BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau ...,

Klägerin und Zulassungsantragsgegnerin,

bevollmächtigt: Rechtsanwältin Sabrina Knösel,  
Hauptstraße 19, 10827 Berlin,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Zulassungsantragstellerin,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 10. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Pieper,  
Richter am Hess. VGH Thorn,  
Richter am Hess. VGH Dr. Jürgens

am 4. April 2006 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, ihre Berufung gegen das Urteil des  
Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 18. November 2005 – 2 E  
4290/04AF(2) – zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Beklagte hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

## **G r ü n d e :**

Dem zulässigen Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung ist nicht zu entsprechen. Denn die geltend gemachten Zulassungsgründe im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 3 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) liegen nicht vor.

Entgegen der Ansicht der Beklagten hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG. Die Rechtsfrage,

ob der Begriff des Verfolgers im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe c des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) voraussetzt, dass (auch) ein solcher Verfolger nur eine Gruppierung sein kann, die ein gewisses Maß an Organisierung bzw. Strukturierung aufweist, d. h. dass die Verfolgung von Gruppen auszugehen hat, die dem Staat oder den Parteien oder Organisationen des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstaben a und b AufenthG ähnlich sind,

bedarf nicht der Klärung in einem Berufungsverfahren.

Eine Rechtsfrage ist dann nicht in einem Rechtsmittelverfahren klärungsbedürftig, wenn sie sich ohne weiteres aus dem Gesetz beantworten lässt (vgl. Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 14. Aufl. 2005, Rdnr. 10 zu § 132). So ist es hier. Die von der Beklagten formulierte Frage ist ohne weiteres aus dem Gesetz zu beantworten, und zwar im Sinne einer Verneinung.

Dies folgt aus dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift. Da der Gesetzgeber unter Buchstabe c gerade nicht an die Formulierung „Parteien oder Organisationen“ unter Buchstabe b anknüpft, sondern mit „nichtstaatlichen Akteuren“ eine gänzlich andere Formulierung wählt, bringt er zum Ausdruck, dass es auf eine Strukturierung wie bei Parteien oder Organisationen nicht ankommen soll. Sonst hätte eine Formulierung wie etwa „andere Organisationen“ nahe gelegen (ebenso VG Köln, Urteil vom 14. November 2005 – 18 K 8609/03.A -, dokumentiert bei juris).

Zwar verweist die Beklagte darauf, dass das Verwaltungsgericht Regensburg in dem Urteil vom 24. Januar 2005 – RN 8 K 04.30779 – eine andere Ansicht vertreten habe. Dieser Ansicht folgt der Senat aber nicht, da sie dem Wortlaut der Vorschrift widerspricht.

Soweit die Beklagte sich auf die Entstehungsgeschichte des § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG beruft, ist Folgendes zu beachten:

Die von der Beklagten zitierte Kritik, die in den Sitzungen des Bundesrats vom 22. März 2002 und 20. Juni 2003 gegen die seinerzeit geplante Regelung des Aufenthaltsgesetzes vorgetragen worden ist, ist gerade nicht in der endgültigen Fassung des § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG umgesetzt worden. Auch die Begründung der Vorschrift in der Bundestags-Drucksache 15/420 (Seite 91) zwingt nicht zu einem Verständnis der Vorschrift im Sinne der Ansicht der Beklagten.

Soweit es dort heißt, dass der Schutz des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 auch auf Fälle von nichtstaatlicher Verfolgung erstreckt werden solle und dass sich Deutschland nunmehr der Auffassung der überwiegenden Zahl der Staaten in der Europäischen Union anschleße, sind daraus keine eindeutigen Vorgaben zu der von der Beklagten aufgeworfenen Frage zu entnehmen.

Der zweite geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG in Verbindung mit § 138 Nr. 6 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist ebenfalls nicht gegeben.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist auch insoweit mit Gründen versehen, als das Verwaltungsgericht angenommen hat, dass die Klägerin gerade wegen ihres Glaubens bedrängt worden sei und dass für sie im Nordirak keine innerstaatliche Fluchtalternative bestehe.

Auf den Seiten 6 und 8 hat das Verwaltungsgericht zum Ausdruck gebracht, dass es von der Richtigkeit der Angaben der Klägerin zur Verfolgung durch „...“ und seine Familie“ auf Grund ihres Glaubens überzeugt sei. Die Seiten 8 und 9 des angefochtenen Urteils enthalten Ausführungen dazu, dass für die allein stehende Klägerin im Nordirak keine innerstaatliche Fluchtalternative bestehe. Dies genügt dem Begründungserfordernis nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

Da die Beklagte mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung keinen Erfolg hat, hat sie nach § 154 Abs. 2 VwGO die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen. Nach § 83 b AsylVfG werden Gerichtskosten nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist nach § 152 Abs. 1 VwGO und § 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG unanfechtbar.

Pieper

Dr. Jürgens

Thorn